

## Zuchtbestimmungen für die Rasse Cane Corso – Anlage 2

### § 1 Zuchtrecht

Die Genehmigung eines Zuchtvorhabens (Zuchtrecht) setzt voraus:

1. Internationalen Schutz eines Zwingernamens für den Züchter
2. Nachweis einer ggf. erforderlichen Genehmigung eines Zuchtvorhabens gem. Tierschutzgesetz
3. Eine Zuchtzulassung des Hundes/der Hunde, mit denen gezüchtet werden soll

### § 2 Zwingernamen / Zuchtgemeinschaft

Jeder Züchter hat vor Beginn des ersten Zuchtgeschehens einen Internationalen Zwingernamen zu beantragen.

1. Der Zwingername ist die einem Züchter oder Zuchtgemeinschaft persönlich zugeteilte Bezeichnung, unter der er/sie züchtet. Die gezüchteten Hunde haben den Zwingernamen als Beinamen zu tragen.

Verfügt der Züchter über keinen FCI international geschützten Zwingernamen, ist der Zwingernamenschutz über die CCI-Geschäftsstelle bei der FCI zu beantragen. Der beantragte Zwingername muss sich deutlich von bereits vergebenen Zwingernamen unterscheiden und darf nicht alleine aus der Rassebezeichnung bestehen.

Für einen Züchter darf grundsätzlich nicht mehr als ein Zwingername für alle von ihm gezüchteten Rassen geschützt werden.

Dem Züchter kann der Zwingername belassen werden, wenn er weiterhin über den CCI und/oder über einen VDH/FCI-Mitgliedsverein eine oder mehrere andere Hunderassen züchtet.

2. Zwei Personen oder mehr Personen können unter einem gemeinsamen Zwingernamen und einer gemeinsamen Zuchtadresse züchten (Zuchtgemeinschaft). Die Zuchtgemeinschaft ist rechtlich als eine Einheit zu behandeln, Maßnahmen gegen eine Zuchtgemeinschaft treffen alle Angehörigen der Zuchtgemeinschaft im gleichen Maße.

Jede Zuchtgemeinschaft hat einen Verantwortlichen zu benennen, der Ansprechpartner ist.

Haben sich die Mitglieder einer ehemaligen Zuchtgemeinschaft darauf geeinigt, dass ein oder mehrere Mitglieder dieser Zuchtgemeinschaft den Zwingernamen der Zuchtgemeinschaft weiter nutzen dürfen und weisen dies durch Vorlage einer entsprechenden Vereinbarung nach, kann der Zwingername weiter genutzt werden, sofern die FCI dem zustimmt. Ein Anspruch hierauf besteht nicht.

Die Bildung von Zuchtgemeinschaften über das Territorium des CCI hinaus ist nicht möglich.

### **§ 3 Die Zuchtzulassung eines Hundes**

1. Voraussetzungen für die Zulassung eines Cane Corso Italiano zur Zucht:  
Rüden dürfen frühestens mit Vollendung des 15. Lebensmonats, Hündinnen mit Vollendung des 18. Lebensmonats zur Zucht eingesetzt werden.  
Hündinnen dürfen nach Vollendung des 8. Lebensjahres nichts mehr zu Zucht eingesetzt werden. Stichtag ist der Deckzeitpunkt. Ausnahmen hiervon können in kynologisch sinnvollen Einzelfällen gestattet werden und müssen schriftlich vereinbart werden.
2. Die Erfüllung der Zuchtzulassungsbestimmungen, die als Anlage 2 a-b beigelegt sind.
3. Es besteht kein Anspruch auf Anerkennung einer Zuchtzulassung, die von einem anderen Mitgliedsland der FCI ausgesprochen wurde.
4. Die Zuchtzulassung eines Hundes kann jederzeit widerrufen werden. Die Zuchtzulassung eines Hundes ist insbesondere zu widerrufen, wenn bei den Nachkommen eine für die Rasse besondere Häufung erblicher Defekte nachgewiesen wurde, der Hund selbst zuchtrelevante Krankheiten oder Aggressivität aufweist.
5. Hündinnen, die zwei Würfe mittels Kaiserschnitt zur Welt gebracht haben, sind von der weiteren Zuchtverwendung ausgeschlossen; die Zuchtzulassung ist zu widerrufen.

### **§ 4 Grundsätzliches**

1. Künstliche Besamung ist zur Konsolidierung der Rasse in Ausnahmefällen möglich. Sie bedarf einer gesonderten Genehmigung des CCI. Ein Anspruch hierauf besteht nicht.
2. Das Züchten mit einer gemieteten Hündin bedarf einer gesonderten schriftlichen Genehmigung des CCI. Ein Anspruch hierauf besteht nicht.
3. Paarungen von Verwandten 1. Grades - Inzest (Eltern + Kinder/Vollgeschwister untereinander) sind verboten.
4. Eine Hündin darf nicht mehr Welpen aufziehen, als es ihre Kondition zulässt. Eine Hündin darf innerhalb 24 Monaten nicht mehr als zwei Würfe aufziehen. Stichtag ist der Wurfstag.
5. Bei überdurchschnittlich großen Würfen (7 oder mehr Welpen), sowie nach einer Kaiserschnittgeburt, darf die Hündin frühestens 365 Tage nach dem Wurfdatum wieder belegt werden. Die Entscheidung hierüber obliegt den CCI. Hündinnen dürfen in einer Läufigkeitsperiode nicht von Verschiedenen Rüden gedeckt werden.
6. Eine Ammenzucht ist anzuzeigen.
7. Werden Zweifel an der Abstammung eines Hundes bekannt, ist ein Nachweis der Elternschaft (DNA Test) erforderlich. Die Kosten trägt der Züchter, wenn sich die Zweifel nicht bestätigen, der CCI.

### **§ 5 Zuchtbuch**

1. Das Zuchtbuch dokumentiert die Abstammung der Hunde. Es dürfen nur Hunde eingetragen werden, die unter FCI/VDH/CCI Kontrolle (CCI/VDH/FCI kontrollierte Zucht) gezüchtet wurden und für die mindestens drei aufeinanderfolgende Vorfahren Generationen in

CCI/VDH/FCI anerkannten Zuchtbüchern lückenlos nachgewiesen werden können. Ahnentafeln stellen Auszüge aus dem Zuchtbuch dar und haben mindestens drei Generationen aufzuführen. Der CCI kann Ahnentafeln in begründeten Fällen einziehen. Die Zuchtbuchführung bestimmt sich nach den Regeln der dem Züchter ausgehändigten -jeweils aktuellen- CCI Zuchtordnung und insbesondere der Durchführungsbestimmung "Zuchtbuch/Registerführung".

Die Ausstellung von Ahnentafel erfolgt auf Antrag des Züchters durch die CCI-Geschäftsstelle, sobald die Antragsunterlagen vollständig vorliegen und die Eintragungsvoraussetzungen erfüllt sind.

Bei Verkauf von Hunden ins Ausland muss für die Ahnentafel eine Auslandsanerkennung vom CCI ausgestellt werden. Anträge können formlos unter Vorlage der Original-Ahnentafel eingereicht werden.

## **§ 6 Register**

Im Anhang zum Zuchtbuch -Register- werden Würfe, sowie Übernahmen, aus anderen FCI-Mitgliedsländern aufgenommen, deren Ahnen nicht vollständig über drei Generationen in von der FCI anerkannten Zuchtbüchern nachzuweisen sind.

In das Register können Hunde ohne Ahnentafeln der mit einer vom CCI/FCI nicht anerkannten Ahnentafel nach einer Phänotyp-Begutachtung mit positivem Ergebnis durch einen in der VDH Zuchtrichterliste eingetragenen und für die Rasse zugelassenen Zuchtrichter aufgenommen werden. Voraussetzung ist, dass Erscheinungsbild und Wesen dieser Hunde dem bei der FCI niedergelegten Rassestandard entsprechen. Diese Phänotyp-Begutachtung kann frühestens im Alter von 15 Monaten erfolgen.

Weiterhin können Hunde aufgenommen werden, die von ihm Register bereits aufgenommenen Hunden abstammen. Nachkommen von Hunden, deren Daten in drei aufeinanderfolgenden Generationen lückenlos geführt wurden, können ab der vierten Generation in das Zuchtbuch übernommen werden.

In Ausnahmefällen ist eine Zucht mit phänotypisierten Hunden zulässig. Dies bedarf einer schriftlichen Genehmigung des CCI. Ein Anspruch hierauf besteht nicht.

Das unter § 4 entsprechende ist anzuwenden.

## **§ 7 Zwingerbuch**

Jeder Züchter hat ein Zwingerbuch zu führen. Art und Umfang der Eintragungen sind aus dem VDH-Zwingerbuch ersichtlich. Der CCI hat das Recht, jederzeit das Zwingerbuch zur Einsicht einzusehen.

## **§ 8 Deckakt**

1. Jeder geplante Deckakt muss zeitig im Voraus dem Zuchtbuchamt avisiert werden, formlos per Mail. Jeder vollzogene und genehmigte Deckakt ist der CCI-Geschäftsstelle binnen drei Tagen schriftlich anzuzeigen. Der Eigentümer/Mieter/Besitzer eines Rüden bestätigt den Deckakt auf der Deckmeldung. Der Züchter muss diese mit einer Kopie der Ahnentafel des Deckrüden der CCI-Geschäftsstelle innerhalb von drei Tagen übersenden. Halter ist, wer Eigentümer oder Mieter des zur Zucht eingesetzten Deckrüden ist.

2. Vor jedem Deckakt hat sich der Halter eines Deckrüden davon zu überzeugen, dass sein Rüde und die zu belegenden Hündin die Zuchtvoraussetzungen erfüllen. Jeder Halter eines Deckrüden hat ein Deckbuch zu führen. Der CCI hat das Recht, das Deckbuch jederzeit einzusehen.
3. Vor jedem Deckakt hat sich der Halter der Hündin davon zu überzeugen, dass eine Hündin und der Deckrüde die Voraussetzungen des CCI zur Zucht erfüllen.
4. Das Deckbuch ist stets auf dem neuesten Stand zu halten. Der Halter eines Rüden bestätigt den Deckakt auf der Deckmeldung.

## **§ 9 Würfe, Wurfmeldung**

1. Alle Würfe sind der CCI-Geschäftsstelle innerhalb von 3 Tagen nach dem Wurf schriftlich, per mail, oder per Onlinedeckmeldung mitzuteilen. Innerhalb der ersten 2 Lebenswochen der Welpen führt ein vom CCI hierzu beauftragter Zuchtwart daraufhin eine Wurferstbesichtigung durch. Der Züchter hat dem Deckrüdenbesitzer das Ergebnis des Wurfgeschehens bzw. das Leerbleiben der Hündin innerhalb von zwei Wochen nach dem errechneten Wurfdatum formlos mitzuteilen.
2. Für alle Welpen hat der Züchter durch einen internationalen Impfpass zur Wurfabnahme den Nachweis der erforderlichen Grundimmunisierung, (SHLP = Staupe, Hepatitis, Leptospirose, Parvovirose) zu erbringen.
3. Die Züchter sind verpflichtet, alle Würfe zur Eintragung zu melden. Eingetragen werden alle Welpen, deren Eltern die Voraussetzungen erfüllen.
4. Mit dem Antrag auf Eintragung in das Zuchtbuch/Register sind bei CCI einzureichen: Original Ahnentafel bzw. Registrierbescheinigung der Hündin, Kopie der Ahnentafel des Deckrüden, Wurfabnahmeprotokoll, Anlageblätter zum Wurfabnahmeschein, Kopien etwaiger Titel oder Gesundheitsuntersuchungen.
5. Nach der Wurfeintragung erworbene Titel und Ausbildungskennzeichen der Ahnen werden nicht nachgetragen.
6. Die Wurfabnahme kann frühestens nach Vollendung der 7., die Abgabe der Welpen frühestens nach Vollendung der 8. Lebenswoche erfolgen. Sämtliche Welpen sind vorab mittels Transponder (Chip Iso-Norm) durch einen Tierarzt zu kennzeichnen. Der Züchter hat sicher zu stellen, dass der Zuchtwart anlässlich der Wurfabnahme die Identität der Welpen überprüfen kann. Der Zuchtwart erstellt anhand des Formulars „Antrag auf Eintragung in das Zuchtbuch/Register“ einen Wurfabnahmebericht, der alle wesentlichen Angaben zum Wurf enthält, insbesondere alle bei den Welpen feststellbaren Mängel. Zusätzlich füllt er für jeden Welpen eine „Anlage zum Wurfabnahmeschein“ aus.

Auf der Ahnentafel der Hündin trägt die Zuchtbuchstelle Wurfstag und –stärke des Wurfes ein. Alle Welpen eines Wurfes erhalten Namen, die mit gleichem Anfangsbuchstaben beginnen. Eingetragen werden zunächst die Rüden, dann die Hündinnen in alphabetischer Reihenfolge. Die Anfangsbuchstaben für die Hunde der verschiedenen Würfe folgen alphabetisch aufeinander. Jeder Züchter muss für jede von ihm gezüchtete Rasse mit dem Buchstaben „A“ beginnen.

7. Die Abgabe der Welpen ist frühestens am Tag der Vollendung der 8. Lebenswoche erlaubt. Die Wurfabnahme muss erfolgt sein.

Eine Veräußerung und Abgabe zur Kaufvermittlung an Zoogeschäfte oder gewerblichen Hundehandel ist untersagt.

## § 10 Mindesthaltungsbedingungen

Der Züchter/Deckrüdenhalter verpflichtet sich, die Bestimmungen des Tierschutzgesetzes und der Tierschutzverordnung zu beachten und insbesondere die dortigen Vorgaben und Anforderungen an das Halten von Hunden. Zusätzlich ist eine Stapelhaltung und Anbindehaltung verboten.

- Zuchtstätten, die sich nicht im oder in direkter Nähe vom Wohnhaus des Züchters befinden, sind nicht genehmigungsfähig.
- Wird den Hunden der tägliche Auslauf in Freiausläufen geboten, müssen diesem dem Bewegungsbedürfnis der Rasse Rechnung getragen und dürfen nicht blickdicht von der Außenwelt abgeschottet sein (Mindestmaß Freiauslauf 20m<sup>2</sup> je Hund)
- Mindestmaße für die Zwingeranlagen

Rasse Widerristhöhe über 60cm	Fläche (in m <sup>2</sup> ) (für den 1. Hund)	Zusätzliche Fläche (in m <sup>2</sup> ) (für jeden weiteren Hund)	Hündin mit Welpen
<b>Cane Corso Italiano</b>	12	6	18

- Für tragende, werfende und/oder säugende Hündinnen und deren Würfe ist ein eigener Raum zu schaffen.
- Diese Unterbringung muss folgenden Anforderungen genügen
  - Der Raum darf inkl. dem der Hündin zur Verfügung stehenden Platz bei einer durchschnittlichen Welpenzahl nicht kleiner sein, als die oben benannten Quadratmeter.
  - Es muss eine Wurfkiste vorhanden sein, die den Erfordernissen einer problemlosen Welpenaufzucht gerecht wird.
  - An die Wurfkiste muss ein der Wurfgröße und Rasse entsprechender Auslauf angeschlossen sein, der mit einem leicht zu reinigendem, desinfizierbaren Bodenbelag versehen ist.
  - Der Hündin muss genügend Platz und eine Liegefläche zur Verfügung stehen, die von ihr leicht, von den Welpen jedoch nicht, erreicht wird.
  - Der Raum muss auf ca. 18-19 Grad Celsius temperierbar sein; evtl. ist eine zusätzliche Heizquelle, in Form einer Heizplatte unter der Wurfkiste, erforderlich.
  - Der Raum sollte möglichst direkten Zugang zu einem Freiauslauf haben.

## Anforderungen an das Halten in Wohnräumen

Werden Hunde in Wohnräumen gehalten, so ist auch hier auf eine ausreichend große Bewegungsfreiheit zu achten. Bei ausschließlicher Haltung in „Hundezimmern“ gelten die o.g. Größen.

Für Hündinnen mit Welpen ist ein eigener Bereich zu schaffen, der den o.g. Anforderungen genügen muss. Welpenaufzucht in Etagenwohnungen ist nicht zulässig.

Stand 14.04.2018